

**6. Protokollnotiz zur Vereinbarung
über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf
(SSB-Vereinbarung)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Die Vertragspartner beschließen Änderungen der SSB-Vereinbarung vom 01.04.2012 in der Fassung vom 01.04.2019 **mit Wirkung ab dem 01.01.2021** wie folgt:

1. § 3 Begriff und Begrenzung des verordnungsfähigen Sprechstundenbedarfs wird in Absatz 5 folgendermaßen geändert:

- (5) Gefäße für den Sprechstundenbedarf sind nicht verordnungsfähig. Dies gilt auch für Gasflaschen ~~sowie~~ **und** deren Anmietung, Befüllung ~~und~~, Transport **sowie für ggf. außerdem anfallende Gebühren, Steuern etc..** ~~Die dadurch anfallenden~~ **Derartige** Kosten werden nicht übernommen.

2. § 6 SSB-Kommission wird um den folgenden neuen Absatz 11 ergänzt:

- (11) Wird von einem Vertragspartner ein Einspruch zu einem von der SSB-Kommission gefassten Beschluss erhoben, gilt die Ergebnisniederschrift hinsichtlich dieses Punktes als nicht genehmigt und wird als Anlage zum Protokoll entsprechend gekennzeichnet. Ein Beschluss zu dieser Thematik entfaltet erst dann bindende Wirkung, wenn eine Einigung im schriftlichen oder mündlichen Verfahren herbeigeführt wird. Der Tagesordnungspunkt sollte spätestens in der nächsten Sitzung thematisiert werden. Die von dem Einspruch nicht umfassten Beschlüsse erlangen bindende Wirkung. Für sie ist nach Abs. 10 zu verfahren.

3. In § 6 SSB-Kommission wird der bisherige Absatz 11 zum neuen Absatz 12.

Unterschriftsseite zur 6. Protokollnotiz zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 01.04.2012 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt

Hannover,

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

IKK gesund plus

Kassel,

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Cottbus,

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Magdeburg,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen-Anhalt